

# Amts = Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

**N<sup>o</sup> 25.**

Marienwerder, den 22. Juni

**1898.**

Die Nummer 16 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9996 die Verordnung, betreffend die Tagelöhner und Reisekosten für die Landgendarmarie, vom 11. Mai 1898; unter

Nr. 9997 die Verfügung des Justiz = Ministers wegen Aufhebung des Hypothekenamts zu Seilenkirchen, vom 28. Mai 1898; und unter

Nr. 9998 die Verfügung des Justiz = Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Frankfurt a. M., vom 6. Juni 1898.

Die Nummer 17 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9999 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Schandelah nach Debisfelde, vom 26. Februar 1897.

Die Nummer 18 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10000 den Nachtragsvertrag zu dem Staatsvertrage vom 17. Oktober 1878 über das Landgericht in Rudolstadt, vom 25. Februar 1898.

Die Nummer 25 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2490 die Bekanntmachung der Texte verschiedener Reichsgesetze in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung, vom 20. Mai 1898.

Die Nummer 26 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2491 das Gesetz, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, vom 1. Juni 1898.

Die Nummer 27 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2492 die Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reich, vom 11. Juni 1898.

### **Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.**

#### **Statut**

1) für die Entwässerungs-Genossenschaft zu Smirdowo-Augustowo im Kreise Flatow.

Wir Wilhelm,  
von Gottes Gnaden  
König von Preußen etc.

verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes  
Ausgegeben in Marienwerder am 23. Juni 1898.

vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung S. 279) nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in den Gemeinde-Bezirken Gut Podrusen, Gemeinde Lesnick, Gemeinde und Gut Smirdowo, Gemeinde und Gut Krojanke, Gut Augustowo und Gemeinde Glubczyn werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Meliorations-Bauinspektors Fahl vom 28. März 1895-30. Mai 1896 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Meliorations-Bauinspektors Fahl vom 28. März 1895 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerke versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Die aufzustellenden speziellen Meliorationspläne sind vor Beginn ihrer Ausführung seitens des Vorstandes der Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungsgenossenschaft Smirdowo = Augustowo“ und hat ihren Sitz in Augustowo.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Befamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten,

ben im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§ 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Entwässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorationstechnikers in der Regel in Akkord ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Tagelohn gegeben werden.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten nothwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit demselben abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergabung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten. Auch im Uebrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rath des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig, beziehungsweise mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Minderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Kontrol-Messungen erforderlich sein, so sind dieselben unter Leitung des Meliorations-Baubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheile.

Zur Festsetzung dieses Beitrags-Verhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältniß des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheils werden dieselben in drei Klassen getheilt, und zwar so, daß ein Hektar der dritten Klasse mit dem einfachen, ein Hektar der zweiten Klasse mit dem zweifachen und ein Hektar der ersten Klasse mit dem dreifachen Beitrage heranzuziehen ist.

§ 7. Die Einschätzung in diese drei Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt. Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt. Abänderungs-Anträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungs-Anträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere, beziehungsweise deren Kommissar, läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnisse der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfniß für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschloffen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftsklasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beiträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte,

das nach Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je drei Normal-Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes erster Klasse eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,

b. sechs Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Von den Mitgliedern des Vorstandes muß je eines in den Gemeinden Leznick, Smiradowo, Krojanke und Glubczyn, sowie in den Gutsbezirken Augustowo, Podrusen und Krojanke wohnhaft sein.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst 2 Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf 5 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindevahlen.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat, wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es er-

forderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

- a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
- d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- f. die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungsvorschriften von ihm angeordneten und festgesetzten Ordnungstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens ein Mal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zwei Mal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen.

Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf drei Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 17. Der gemeinsamen Beschlussfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandszmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statutes.

§ 18. Die erste, zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Partheien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden,

soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, beim Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statutes gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung:

„Entwässerungs-Genossenschaft zu Smirdowo-Augustowo“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Deffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Flatow und die Flatow'er Zeitung aufgenommen.

§ 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluf erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 20. Mai 1898.

(L. S.)

gez. Wilhelm R.

ggez. von Hammerstein. Schönstedt.

2) **Bekanntmachung**  
wegen Ausreichung der Zinscheine Reihe V zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> vormalts 4 %igen Staatsanleihe von 1876 bis 1879.

Die Zinscheine Reihe V Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> vormalts 4 %igen Staatsanleihe von 1876 bis 1879 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1898 bis 30. Juni 1908 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 7. Juni 1898 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr,

mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbefcheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Befcheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbefcheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbefcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbefcheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlich-Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schulverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schulverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 23. Mai 1898.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.  
v. Hoffmann.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

#### 3) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Könighchen Oberförsters **Nieloff** zu Junkerhof zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk **Lonsk**, Kreises **Marienwerder**, an Stelle des verstorbenen Könighchen Forstmeisters **Dühring** in Charlottenthal zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 10. Juni 1898.

Der Ober-Präsident.

4) Gemäß der Kabinetts-Ordre vom 31. August 1832 wird als öffentlicher chausseirter Weg, auf den die sub II und III des Tarifs vom 29. Februar 1840

enthaltenen polizeilichen Bestimmungen Anwendung zu finden haben, anerkannt:

im Kreise Flatow:

die Straße von **Al. Wöllwitz** nach **Sosnow**,

im Kreise Tuchel:

die Straße von **Gostoczin** nach **Gr. Klonia**.

Marienwerder, den 9. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident.

5) Die dem Prokuristen der Hamburg-Amerika-Linie **Adolph Storm** in Hamburg durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 30. Juni v. Js. ertheilte Concession zur Betreibung der Auswandererbeförderung für den Umfang des preussischen Staats mit Ausnahme der Provinz Hannover hat beim Inkrafttreten des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (R. = G. = Bl. S. 463) am 1. April d. Js. ihre Geltung verloren.

Im hiesigen Regierungsbezirk sind als Agenten des p. Storm konfessionirt:

Buchhändler **Franz Garms** in **Ot. Krone**, Kaufmann **Leopold Isacohn** in **Gollub**, Agent **Adolph Gutzzeit** in **Graudenz**, Kaufmann **J. S. Caro** in **Thorn** und **Ottlotzschin**, Kaufmann **A. Fock** in **Zempelburg** deren Concessionen mit dem genannten Zeitpunkte nach § 50 a. a. D. ebenfalls erloschen sind.

In Gemäßheit des § 31 der Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten vom 14. März d. Js. (R. G. = Bl. Seite 39 ff.) wird solches hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige aus der Geschäftsführung des **Storm** bzw. seiner Agenten herzuleitende Ansprüche an die bestellten Kautionen binnen einer zwölfmonatlichen Ausschlussfrist, vom heutigen Tage an, bei mir angemeldet werden müssen.

Marienwerder, den 10. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident.

#### 6) Bekanntmachung.

Der Herr Oberpräsident der Provinz Westpreußen hat durch Erlaß vom 10. v. Mts. Nr. 4465 D. P. genehmigt, daß die Chausseegelbbestelle an der Kreischauffee von **Wiesenburg** (früher **Przytisk**) nach **Groß Bössendorf** von dem **Falsiebocze-Krüge**, Station 12,6, an das **Huhse'sche Gasthaus** zu **Rossgarten**, Station 9 bis 10 verlegt wird.

Die vorgenannte Verlegung der Chausseegelberhebung hat am 20. Mai d. Js. stattgefunden.

Marienwerder, den 16. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident.

7) Der zum Steuersatz von 24 Mk. für das Jahr 1898 ausgefertigte

**Wandergewerbefchein Nr. 317** des Händlers **Anastasio Smigierski** aus **Czersk**, Kreises **Konitz**, (Begleiter: **Theodor Wisniewski**) ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 24. Mai 1898.

Könighche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.



**9) Anweisung**  
zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Augenkrankheiten durch die Schulen.

1. Augenkrankheiten, welche vermöge ihrer Ansteckungsfähigkeit besondere Vorschriften für die Schulen erforderlich machen, sind:
  - a. Blennorrhöe und Diphtherie der Augenlid-Bindehäute,
  - b. Akuter und chronischer Augenlid-Bindehautkatarrh, Follikulärkatarrh und Körnerkrankheit (granulöse oder ägyptische Augenentzündung, Trachom.)
2. Es ist darauf hinzuwirken, daß von einem jeden Fall von ansteckender Augenkrankheit, welcher bei einem Schüler oder bei dem Angehörigen eines Schülers vorkommt, durch den Vorstand der Haushaltung, welcher der Schüler angehört, dem Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, erstem Lehrer, Vorsteherin u. s. w.) bei einlässigen Schulen dem Lehrer (Lehrerin) unverzüglich Anzeige erstattet wird.
3. Schüler, welche an einer der unter 1a genannten Augenkrankheiten leiden, sind unter allen Umständen, solche, welche an einer der unter 1b genannten Augenkrankheiten leiden, dagegen nur, wenn bezw. solange sie deutliche Eiterabsonderung haben, vom Besuche der Schule auszuschließen.
4. Schüler, welche an einer der unter 1b genannten Augenkrankheiten leiden, jedoch keine deutliche Eiterabsonderung haben, sowie solche Schüler, welche gesund sind, aber einer Haushaltung angehören, in der ein Fall von ansteckender Augenkrankheit (1a oder 1b) aufgetreten ist, dürfen am Unterrichte theilnehmen, wenn sie besondere, von den gesunden Schülern genügend weit entfernte Plätze angewiesen erhalten.
5. Schüler, welche gemäß Ziffer 3 vom Schulbesuche ausgeschlossen oder gemäß Ziffer 4 gesondert gesetzt worden sind, dürfen zum Schulbesuch bezw. auf ihren gewöhnlichen Platz nicht wieder zugelassen werden, bevor nach ärztlicher Bescheinigung die Gefahr der Ansteckung beseitigt ist und sowohl die Schüler selbst als ihre Wäsche und Kleidung gründlich gereinigt worden sind.
6. Für die Beobachtung der unter Ziffer 3 bis 5 gegebenen Vorschriften ist der Vorsteher der Schule (Ziffer 2), bei einlässigen Schulen der Lehrer (Lehrerin) verantwortlich. Derselbe hat von jeder Ausschließung eines Kindes vom Schulbesuch wegen ansteckender Augenkrankheit (Ziffer 3) der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.
7. Aus Pensionaten, Convikten, Alumnaten und sonstigen Internaten dürfen Böglinge während der Dauer oder unmittelbar nach dem Erlöschen einer in der Anstalt epidemisch aufgetretenen ansteckenden Augenkrankheit nur dann in die Hei-

math entlassen werden, wenn dies nach ärztlichem Gutachten ohne Gefahr der Uebertragung der Krankheit geschehen kann, und alle vom Arzt für nöthig erachteten Vorsichtsmaßregeln beobachtet worden sind.

8. Lehrer und anderweitig im Schuldienste beschäftigte Personen, welche an einer ansteckenden Augenkrankheit (1a und 1b) erkranken, haben hiervon dem Vorsteher der Schule (Ziffer 2) und der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Wohnt der Erkrankte im Schulhause selbst, so hat der Vorsteher der Schule darauf hinzuwirken, daß der Kranke ärztlich behandelt und, falls dies nach ärztlichem Gutachten erforderlich, abgefordert wird.

Wohnt der Erkrankte außerhalb des Schulhauses, so darf er während der Dauer der Krankheit das Schulhaus nicht betreten, bevor nach ärztlicher Bescheinigung die Gefahr der Ansteckung beseitigt und seine Wäsche und Kleidung gründlich gereinigt worden ist.

Leidet der Erkrankte an einer der unter 1b aufgeführten Augenkrankheiten, so darf er seinen Dienst in der Schule fortsetzen, wenn bezw. so lange er keine deutliche Eiterabsonderung hat.

9. Lehrer und anderweitig im Schuldienste beschäftigte Personen, in deren Hausstand ein Fall von ansteckender Augenkrankheit (1a und 1b) auftritt, haben hiervon dem Vorsteher der Schule (Ziffer 2) unverzüglich Anzeige zu erstatten. Handelt es sich um eine der unter 1a aufgeführten Augenkrankheiten, so dürfen sie während der Dauer der Erkrankung ihren Dienst nur versehen, wenn nach ärztlicher Bescheinigung eine Gefahr der Verbreitung der Krankheit in der Schule damit nicht verbunden ist.

10. Sobald in einer Schule oder in einem Orte, in welchem sich eine Schule befindet, oder in einem Nachbarorte, aus welchem Kinder die Schule besuchen, mehrere Fälle von ansteckenden Augenkrankheiten vorkommen, hat der Vorsteher der Schule (Ziffer 2) bei dem Landwirth (Oberamtman) bezw. in Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, bei dem Polizeiverwalter des Ortes eine ärztliche Untersuchung der Lehrer und Schüler sowie sämtlicher im Schulhause wohnenden Personen durch den beamteten Arzt zu beantragen. Ob bezw. wie oft dieselbe zu wiederholen ist, bestimmt die zuständige Behörde nach Anhörung des beamteten Arztes.

11. Für die Behandlung der an ansteckenden Augenkrankheiten leidenden Schüler hat, soweit dieselbe nicht nach ärztlicher Bescheinigung durch die Eltern veranlaßt wird, die Ortspolizeibehörde Sorge zu tragen.

12. Während der Dauer einer ansteckenden Augenkrankheit in einer Schule sind das Schulgrund-

10)

**Markt- und**  
in den größeren Städten des Regierungsbezirks

Nro.	Namen der Städte.	I. A. Getreide.												I. Markt-												
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	
		Es kosten je 100 Kilogramm																								
		M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	
1	Christburg			21	43					16	16					15	48					15	14			
2	Culm	22	78	21	78			16	67	16	36			16	13	14	91			16	73	16	23			
3	Dt. Eylau			23	31					16	43					14	81			15	75	15	39			
4	Dt. Krone							16	57				15	78	14	07			13	25	15	55			14	70
5	Flatow									16	31							16				15	50			
6	Graudenz	22	88	22	43	21	63	16	51	16	11							16			15	50				
7	Jastrow														15	50	14	45			16	63	15	75		
8	König							17	64	17	46	17	18	17	84	17	48	17	01		17	25	17	07	16	75
9	Löbau							15	59					14	16						15					
10	Mk. Friedland							16	77					18	22						15					
11	Marienwerder	25	44					17	63					15	92						17	53				
12	Mewe							17				15														
13	Neumark			21	33					18						15	44									
14	Riesenburg	23	75					16	46					15	38								16	89		
15	Rosenberg			21	75					16											15	50				
16	Schlochau									18	33						15	50					16	50		
17	Schweg									16	65												16	76		
18	Strasburg									16	65					15	75									
19	Stuhm	18	25					16	75	15	93			16	50	15	44			17	44	16	56			
20	Thorn	21	84							15	48					16	47						15	09		
21	Tuchel							16	99	16	26			14	23						17	24	17			
22	Hammerstein							16	17	15	58	14	58	15	44	14	83	13	67	16		15	50	15		
23	Neuenburg																				16	83				
24	Bandsburg																				14	80				
	Summa	134	94	132	03	21	63	200	75	248	07	62	54	173	39	203	06	43	93	260	78	210	96	63	32	
	Durchschnittspreis	22	49	22	—	21	63	16	67	16	54	15	63	15	76	15	62	14	64	16	30	16	23	15	83	

flüß, die Schulzimmer und die Bedürfnisanstalten täglich besonders sorgfältig zu reinigen, die Schulzimmer während der unterrichtsfreien Zeit fleißig zu lüften, die Bedürfnisanstalten nach Anordnung der Ortspolizeibehörde zu desinfizieren; die Thürklinken, Schultafeln, Schultische und Schulbänke täglich nach Beendigung des Unterrichts mit einer lauwarmen Lösung von je einem Theile Seife und reiner Carbonsäure in hundert Theilen Wasser abzuwaschen.

Diese Vorschrift gilt auch für die in Ziffer 7 bezeichneten Anstalten und erstreckt sich in diesen auch auf die Wohn- Arbeits- und Schlafräume.

13. Die Schließung einer Klasse oder einer ganzen Schule wegen einer ansteckenden Augenkrankheit wird in den seltensten Fällen erforderlich und rathsam sein und kann nur durch den Landrath (Oberamtmann) bezw. in Städten, welche einen

eigenen Kreis bilden, den Polizeiverwalter des Orts nach Anhörung des beamteten Arztes geschehen. Namentlich ist sie bei Follikularkatarth fast nie und bei der Körnerkrankheit in der Regel nur dann erforderlich, wenn eine größere Anzahl von Schülern an deutlicher Eiterabsonderung leidet.

Ist Gefahr im Verzuge, so können der Vorsteher der Schule und die Ortspolizeibehörde auf Grund ärztlichen Gutachtens die vorläufige Schließung der Schule selbstständig anordnen, haben jedoch hiervon dem Kreis Schulinspektor und dem Landrath (Oberamtmann) unverzüglich Anzeige zu erstatten.

14. Die Wiedereröffnung einer wegen einer ansteckenden Augenkrankheit geschlossen gewesenen Schule oder Schulklassen darf nur auf Grund einer vom Landrath (Oberamtmann) bezw. in Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, vom



# Badenpreise

Marienwerder im Monat Mai 1898.

## Preise.

### I. B. Uebrige Marktwaaren.

Hülfsfrüchte			Eß- Kar- toffeln	Stroh		Heu	Fleisch					Gerän- therter Speck hiefiger	Eß- Butter	Eier 1 Schod 60 Stue																		
Erbsen, (gelbe) zum Kochen	Speije- boh- nen, (weiße)	Linfen		Nicht-	Stumm-		Rind		Schwei- ae-	Kalb-	Ham- mel																					
					im Groß- handel	im Kleinhandel von der Keule vom Bauch	E s t o f e t																									
Es kosten je 100 Kilogramm													je 1 Kilogramm																			
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S					
17	77	—	—	—	—	3	74	—	—	—	—	—	—	100	—	1	40	1	—	1	20	—	80	1	—	1	60	1	70	2	40	
17	—	21	—	45	—	3	50	4	75	2	25	4	50	110	—	1	20	1	—	1	10	1	10	1	10	1	60	1	80	2	40	
17	69	—	—	—	—	3	44	4	—	—	—	4	20	95	—	1	10	1	—	1	13	—	65	1	—	1	80	1	65	2	64	
15	—	—	—	—	—	3	46	3	67	—	—	4	—	95	—	1	20	1	—	1	20	1	10	1	10	1	60	1	75	2	54	
17	50	—	—	—	—	3	45	6	—	—	—	6	—	97	50	—	1	20	1	—	1	30	1	—	1	—	2	—	1	65	2	05
17	—	22	—	25	—	5	38	4	25	2	75	5	50	99	—	1	30	1	—	1	30	1	—	1	10	1	55	2	10	2	48	
—	—	—	—	—	—	3	51	3	84	—	—	—	—	85	—	1	01	—	86	1	15	—	81	1	04	1	60	1	72	2	12	
20	60	30	—	40	—	3	78	3	95	—	—	—	—	98	—	1	13	1	01	1	20	—	96	1	10	1	50	1	76	2	46	
17	03	—	—	—	—	3	09	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	90	1	20	—	72	—	99	1	33	1	53	1	83	
—	—	—	—	—	—	3	63	4	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	20	—	60	1	—	1	60	2	—	2	40	
21	86	32	—	70	—	4	29	4	—	—	—	—	—	95	—	1	20	1	—	1	27	1	—	1	05	1	85	1	83	2	33	
26	—	—	—	—	—	5	20	—	—	—	—	—	—	120	—	1	50	1	20	1	60	1	20	1	30	2	10	2	—	2	40	
—	—	—	—	—	—	2	60	4	—	4	—	4	—	82	50	—	95	—	95	1	05	—	85	—	95	1	60	1	80	2	—	
16	50	—	—	—	—	4	20	4	—	—	—	4	20	110	—	1	40	1	—	1	30	—	85	1	10	1	50	2	—	2	70	
19	45	30	—	—	—	4	25	4	75	4	—	5	—	—	—	1	25	1	05	1	45	1	—	1	—	1	80	2	05	2	57	
—	—	—	—	—	—	3	07	4	—	—	—	6	—	—	—	1	—	—	—	1	20	1	—	1	—	2	—	3	51	2	—	
—	—	—	—	—	—	3	46	—	—	—	—	—	—	75	—	—	84	—	75	1	12	—	90	—	95	1	60	1	56	2	12	
18	25	—	—	—	—	3	16	5	25	3	71	5	25	62	—	1	35	—	95	1	05	—	90	1	20	1	60	1	90	2	20	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	05	1	30	—	55	1	05	1	60	1	62	2	11	
17	75	23	—	41	83	4	11	4	25	—	—	4	75	99	78	1	30	1	10	1	30	1	02	1	16	1	60	1	92	2	18	
17	92	—	—	—	—	3	27	5	—	—	—	5	—	90	—	1	10	—	90	1	20	1	10	1	—	1	80	1	24	1	91	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
277	32	158	—	221	83	74	59	69	71	16	71	76	32	1513	78	23	43	18	72	25	82	19	11	22	19	35	23	39	09	47	84	
18	49	26	33	44	37	3	73	4	36	3	34	4	77	94	61	1	17	—	98	1	23	—	91	1	06	1	68	1	86	2	28	

Polizeiverwalter des Ortes zu treffenden Anordnung erfolgen. Derselben muß eine gründliche Reinigung und Desinfektion des Schulkofals vorangehen.

15. Die vorstehenden Vorschriften Ziffer 1 bis 14 finden auch auf private Unterrichts- und Erziehungsanstalten, einschließlich der Fortbildungsschulen, Handarbeitschulen, Kinderbewahranstalten Spiel- und Warteschulen, Kindergärten u. s. w. Anwendung.

Vorstehende Anweisung, welche an Stelle der Anweisung vom 14. Juli 1884 — veröffentlicht durch Nr. 34 des Regierungs-Amtsblatts vom 20. August 1884 — soweit sich dieselbe auf ansteckende Augenkrankheiten bezieht, tritt, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 16. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident.

11)

### Bekanntmachung.

Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarktorte Elbing im Monat Mai 1898 für Fourage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen:

- a. für 50 Kilogramm Hafer 8 Mark 75 Pf.
- b. " 50 " Heu 2 " 52 "
- c. " 50 " Stroh 3 " 05 "

Danzig, den 9. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident.

12)

### Bekanntmachung.

Bei der Postagentur in Penkuhl wird am 16. Juni der Telegraphenbetrieb und in Verbindung damit der telegraphische Unfallmeldedienst eingerichtet.

Die neue Telegraphenanstalt wird die zur Einlieferung gelangenden, auf Unfälle sich beziehenden

Nr. der Städte.		II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Mai 1898.																									
		Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizen-Grütze	Hafer-Grütze	Hirse.	Reis Java. mittlerer	Kaffee		Speise Salz	Schweine-Schmalz (hiefiges)	Kinder-nierentalg 500 g	Eßig. 1 l												
		Weizen.	Roggen.	Graupe.	Grütze					Java mittler (roh.)	Java gelb in gebrannten Bohnen																
						Es kostet je 1 Kilogramm																					
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S				
1	Christburg	34	28	25	25	38	45			45	2 40	3		20	1	40											
2	Culm	32	29	38	35	40	40	40	60	3 30	3 80		20	1	60												
3	Dt. Eylau	35	25	65	50	65	70	60	55	3 30	4		20	2	20												
4	Dt. Krone	36	26	45	30	40	40	40	40	2 40	3 60		20	1	40												
5	Flatow	43	28	60	50	50	50	50	45	3	3 60		20	1	80												
6	Graudenz	43	32	49	42	55	45	55	55	2 75	3 45		20	1	50												
7	Jastrow	40	28	50	30	40	40			35	2 40	3		20	1	60											
8	König	34	25	53	43	50	50	55	40	2 70	3 50		20	2													
9	Löbau	40	27	40	30		40		30	2 40	3 20		20	1	60												
10	Mt. Friedland	40	24	50	36	40	40	35	40	2 50	3		20	1	40												
11	Marienwerder	44	34	49	48	45	60	57	50	2 50	3 50		20	1	80												
12	Mewe	37	30	59	48	70	57	47	50	2 80	3 25		20	2	05												
13	Neumark	40	30	46	42	56	64	68	64	2 80	3 80		20	1	40												
14	Riesenburg	47	26	34	35	50	65	50	55	2 90	3 60		20	1	50						50		16				
15	Rosenberg	45	38	50	35	60	60	60	40	2 80	3 20		20	1	80												
16	Schlochau	40	32	30	24	40	40		30	2 60	3 20		20	1	60												
17	Schweg	41	27	38	38	50	50	30	33	2 80	3 40		20	1	50								10				
18	Strasburg	45	37	62	67	67	62	55	55	2 90	3 80		20	1	60												
19	Stuhm	36	30	24	40	40	40	40	36	2 40	2 80		20	1	60												
20	Thorn	44	30	44	40	50	50	40	50	3	3 90		20	1	60								15				
21	Tuchel	33	23	50	22	50	35	45	45	3 40	3 70		20	1	05												
22	Hammerstein																										
23	Neuenburg																										
24	Bandsburg																										
	Summa	8	29	6	09	9	61	8	10	9	96	10	43	8	27	9	53	58	05	72	30	4	20	34	00	50	51
	Durchschnittspreis	39	29	46	38	50	50	49	45	2	76	3	44	20	1	62	50									13	

Daß in denjenigen Orten, bei welchen die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.  
 Marienwerder, den 15. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Telegramme jederzeit, insbesondere auch des Nachts, u. U. unter Mitwirkung der als Ueberweisungsstelle dienenden Telegraphenanstalt in Baldenburg unverzüglich befördern.

ladungen wird im Gruppen- und Wechselverkehr der preußisch-hessischen Staatseisenbahnen, sowie im Wechselverkehr mit der Oldenburgischen Staatseisenbahn und mit der Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn bis zum 31. Oktober d. Js. verlängert.  
 Danzig, den 28. Mai 1898.  
 Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bromberg, den 13. Juni 1898.  
 Kaiserliche Ober-Postdirektion.  
**13) Bekanntmachung.**  
 Am 1. Juli tritt in dem bisher zum Landbestellbezirk des Postamts in Zempelburg gehörigen Orte Groß Lohburg eine Postagentur in Wirksamkeit. Ihre Postverbindung erhält dieselbe mit Zempelburg durch eine Landpostfahrt.  
 Bromberg, den 13. Juni 1898.

**15) Bekanntmachung.**  
 Zur Erleichterung des Besuchs der in den Tagen vom 30. Juni bis 5. Juli d. Js. in Dresden stattfindenden Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft berechtigen alle in der Zeit vom 29. Juni bis 5. Juli einschl. auf Stationen der preußischen Staatseisenbahnen nach Dresden gelösten einfachen Personenzug- und Schnellzugfahrkarten I., II. und III. Klasse zur Rückfahrt nach der Abgangstation bis einschl. den 8. Juli unter der Voraussetzung, daß der

Kaiserliche Ober-Postdirektion.  
**14) Ausnahmetarif für Eis in Wagenladungen.**  
 Die Gültigkeitsdauer des mit dem 1. März d. Js. eingeführten Ausnahmetarifs für Eis in Wagen-

Besuch der Wanderausstellung durch Abstempelung der Fahrkarte bescheinigt ist.

Die gleichzeitig mit einer direkten Fahrkarte nach Dresden in der Ausstellung vorgelegten und dort abgestempelten einfachen Personenzug- und Schnellzugfahrkarten für eine anschließende vorliegende Strecke gelten zur Rückfahrt nach der Abgangstation ebenfalls bis zum 8. Juli einschließlich.

Auf dem Hin- und Rückwege ist je eine einmalige Fahrtunterbrechung gegen Bescheinigung durch den Stationsbeamten gestattet, die Rückfahrt muß bis 8. Juli Mitternacht beendet sein.

Kinder im Alter bis zu 10 Jahren genießen die tarifmäßigen Vergünstigungen, Freigepäck wird nicht gewährt.

Bei Benutzung der D-Züge ist die tarifmäßige Platzkartengebühr zu entrichten. Die Abstempelung der Fahrkarten auf der Ausstellung erfolgt mittelst eines Stempels, welcher den Wortlaut trägt: „Deutsche Landwirthschaftsgesellschaft Berlin.“

Danzig, den 15. Juni 1898.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

16)

### Bekanntmachung.

Der Name der an der Bahnstrecke König—Lasfowitz belegenen Haltestelle Lnianno ist fortan Lianno zu schreiben.

Danzig, den 17. Juni 1898.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

17)

### Summarische Uebersicht

von dem Zustande der Fonds der ostpreussischen Land-Feuersozietät am Schlusse des Jahres 1897.

Einnahmen.	Ausgaben.	
	ℳ	ℳ
<b>I. Aus früheren Jahren:</b>		
1. Versicherungsbeiträge . . . . .	777	65
2. Sonstiges . . . . .	217	86
<b>II. Aus dem Jahre 1897:</b>		
1. Versicherungsbeiträge . . . . .	1130902	03
2. Antheil der Rückversicherer an den Brandvergütungen . . . . .	90121	20
3. Angekaufte Werthpapiere . . . . .	119700	—
4. Zinsen von belegten Kapitalien . . . . .	31253	59
5. Für Versicherungsschilder . . . . .	2397	70
6. Außerordentliche Einnahmen . . . . .	6148	22
<b>Summe der Einnahmen</b>	<b>1381518</b>	<b>25</b>
<b>„ „ Ausgaben</b>	<b>1381518</b>	<b>25</b>
	Balancirt.	
<b>I. Aus früheren Jahren:</b>		
1. Brandentschädigungen . . . . .	244319	30
2. Sonstiges . . . . .	1945	31
<b>II. Aus dem Jahre 1897:</b>		
1. Brandentschädigungen . . . . .	495360	30
2. Prämien an die Rückversicherer . . . . .	128087	20
3. Prämien für Beschaffung und Reparatur von Feuerspritzen, Löschprämien und Prämien für Entdeckung von Brandflüsten . . . . .	9303	03
4. Bauunterstützungen . . . . .	13405	—
5. Beihilfen zu den Kosten des Unterrichts im Feuerlöschwesen an Landwirthschaftsschulen pp. . . . .	505	98
6. Beitrag an den Verband öffentlicher Feuer-Versicherungs-Anstalten in Deutschland . . . . .	621	—
7. Verwaltungskosten, (Gehälter, Pensionen, Hebegebühren der Kreis-Feuersozietätskassen und Gemeindevorsteher, sowie Gebühren der Bezirks-Kommissarien) . . . . .	138669	93
8. Bureaukosten, Entschädigungen der Landräthe und Bezirks-Kommissarien . . . . .	10400	80
9. Reisekosten der Repräsentanten, Direktions-Beamten und Bezirks-Kommissarien . . . . .	16902	94
10. Unterhaltung des Dienstgebäudes . . . . .	1895	10
11. Portokosten und Bureaubedürfnisse . . . . .	22355	95
12. Für Versicherungsschilder . . . . .	3050	—
13. Zum Ankauf von Werthpapieren . . . . .	121163	10
14. Sonstiges . . . . .	4960	37
15. Zum Reservefonds . . . . .	168572	94
<b>Summe der Ausgaben</b>	<b>1381518</b>	<b>25</b>

Sozietäts-Vermögen am Schlusse des Jahres 1897.

Activa.			Passiva.		
	Ab	h		Ab	h
Rückständige Versicherungsbeiträge und sonstige Rückstände . . . . .	2835	99	Festgesetzte, aber noch nicht fällige Brandentschädigungen . . . . .	349839	95
Werthpapiere zum Nennwerthe von 820650			Sonstige Rückstände . . . . .	9084	09
Mark zum Einkaufspreise von . . . . .	813215	07	Aufgenommene Lombarddarlehne . . . . .	25000	—
Hypothekarische Ausleihungen . . . . .	302016	—	Summa der Passiva	383924	04
Werth der Grundstücke . . . . .	175650	—			
Werth des Inventars . . . . .	19482	80			
Kassenbestand . . . . .	7324	55			
Summa der Activa	1320524	41			
ab! " " Passiva	383924	04			
Bleibt Reinvermögen	936600	37			

Königsberg, den 13. Juni 1898.

Direktion der ostpreussischen Land-Feuersozietät.

**18) Bekanntmachung.**

Zur Erleichterung des Besuchs, der in den Tagen vom 30. Juni bis 5. Juli d. J. in Dresden stattfindenden Wanderausstellung der deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft gelten alle in der Zeit vom 29. Juni bis 5. Juli einschließlich auf Stationen der Preussischen Staatsbahnen nach Dresden gelösten einfachen Personenzug- und Schnellzugfahrkarten I., II. und III. Klasse zur Rückfahrt nach der Abgangstation bis einschließlich den 8. Juli unter der Voraussetzung, daß der Besuch der Ausstellung durch Abstempelung der Fahrkarte bescheinigt ist.

Die gleichzeitig mit einer direkten Fahrkarte nach Dresden zur Abstempelung in der Ausstellung vorgelegten einfachen Personenzug- und Schnellzugfahrkarten für eine anschließende vorliegende Strecke gelten unter der oben erwähnten Voraussetzung zur Rückfahrt nach der Abgangstation ebenfalls bis zum 8. Juli einschließlich.

Auf dem Hin- und Rückwege ist eine je einmalige Fahrtunterbrechung gegen Bescheinigung durch den Stationsbeamten gestattet.

Die Rückfahrt muß bis zum 8. Juli Mitternacht beendet sein.

Kinder im Alter bis zu 10 Jahren genießen die tarifmäßigen Vergünstigungen.

Gepäckfreigewicht wird nicht gewährt.

Bei der Benutzung von D-Zügen ist die tarifmäßige Platzkartengebühr zu entrichten.

Näheres ist bei den Fahrkartenausgabestellen zu erfahren.

Bromberg, den 11. Juni 1898.

Königliche Eisenbahndirektion.

**19) Bekanntmachung.**

Die diesjährigen Gerichtsferien beginnen am 15. Juli und endigen am 15. September.

Während der Ferien werden nur in Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen.

Feriansachen sind:

1. Strassachen;
2. Arrestsachen und die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen;
3. Meß- und Marktsachen;
4. Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;
5. Wechselsachen;
6. Baufachen, wenn über Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird.

Auf Antrag kann das Gericht auch andere Sachen, soweit sie besonderer Beschleunigung bedürfen, als Feriansachen bezeichnen.

Auf das Mahnverfahren, das Zwangsvollstreckungsverfahren, das Konkursverfahren und die Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit sind die Gerichtsferien ohne Einfluß. Die Bearbeitung der Vormundschaftsachen, Nachlasssachen, Lehns- und Fideikommiß- und Stiftungssachen kann aber während der Ferien unterbleiben, soweit das Bedürfnis einer Beschleunigung nicht vorhanden ist.

Eingaben und Gesuche, welche während der Ferien erledigt werden sollen, sind als „Feriensache“ zu bezeichnen und erforderlichenfalls als schleunig zu begründen. Anderer Anträge und Gesuche haben sich die Parteien während der Ferien zu enthalten.

Marienwerder, den 11. Juni 1898.

Königliches Oberlandesgericht.

**20) Bekanntmachung.**

Die am 1. Juli 1898 fälligen Zinscoupons unserer sämtlichen Pfandbriefe werden vom 15. Juni 1898 ab sowohl hier an unserer Kasse Hundegasse Nr. 56 wie:

in Berlin bei der Preussischen Pfandbrief-Bank Poststraße Nr. 30,

in Königsberg in Pr. bei dem Bankhause S. A. Samter Nachf.,  
in Marienwerder bei Herrn M. Hirschfeld, Nachfolger  
A. Seidler,  
in deren Geschäftsstunden baar und unentgeltlich eingelöst.

Danzig, im Juni 1898.  
Danziger Hypotheken-Verein.

**21) Bekanntmachung.**  
Bei der am 16. Dezember d. J. für das Jahr 1898 planmäßig bewirkten Ausloosung der Kösseler Kreisanzleihscheine sind folgende Nummern gezogen worden:

III. Emission.

auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 17. März 1879.

Littr. B Nr. 23 über	2000 Mk.
" B " 24 "	2000 "
" D " 21 "	500 "
" E " 46 "	200 "
<hr/>	
Summa	4700 Mk.

IV. Emission.

auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 16. Januar 1880.

Littr. A Nr. 16 über	5000 Mk.
" B " 34 "	2000 "
" D " 10 "	500 "
<hr/>	
Summa	7500 Mk.

Diese ausgelooften Kreisanzleihscheine werden hierdurch zum 1. Juli 1898 mit der Maßnahme gekündigt, daß von diesem Zeitpunkte ab die Zinsenzahlung aufhört und die nicht zurückgegebenen Zinscheine bei der Rückzahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden.

Die Einlösung erfolgt bei der Kreis-Kommunal-Kasse in Bischofsburg und bei dem Bankgeschäft S. A. Samter in Königsberg.

Bischofsburg, den 17. Dezember 1897.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Kössel.

**22) Bekanntmachung.**

Von der Straße Mlynitz-Seyde sich abweigend hat vordem ein öffentlicher Weg über das Buchholz, Stohnke, Elger'sche Grundstück in Mlynitz und die Feldmark Seyde nach Leibitsch geführt. Dieser Weg ist auf Seyde Gebäude ohne das vorgeschriebene Verfahren eingegangen und besteht nur noch auf den Grundstücken der Mlynitzer Besitzer.

Es wird geplant diesen Weg als öffentlicher Fahrweg zu kasiren und denselben für die Folge nur als Fußweg (Kirchensteg) weiter bestehen zu lassen.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes sind Einsprüche binnen 4 Wochen, zur Vermeidung des Ausschlusses bei der Wegepolizeibehörde geltend zu machen, und dem unterzeichneten Amtsvorstand Leibitsch zuzustellen.

Gegen den Beschluß der Wegepolizeibehörde steht dem mit dem Einspruch Zurückgewiesenen innerhalb 2 Wochen die Klage bei dem Kreis-Ausschuß beziehungs-

weise Bezirks-Ausschuß nach Maßgabe der Vorschrift gemäß § 56 Abs. 7 zu.

Leibitsch, den 29. Mai 1898.

Der Amtsvorsteher.

**23) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.**

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Franz Felineck, Tischler, geboren am 23. Februar 1869 zu Zebraf, Bezirk Horovic, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen schweren Diebstahls im Rückfalle und einfachen Diebstahls im Rückfalle (5 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 1. Mai 1893), von der königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 2. Mai d. J.
2. Joseph Plakolm, Schreiner, geb. am 6. Februar 1869 zu Haag, Bezirk Linz, Ober-Oesterreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen schweren Diebstahls, Betrugs und Unterschlagung (1 Jahr 9 Monate Zuchthaus), laut Erkenntniß vom 29. Juli 1896), vom königlich bayerischen Bezirksamt zu Bamberg, vom 25. März d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Leon Berner, Magazinier, geboren am 3. November 1853 zu Heiligenhmenbi, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom königlich bayerischen Bezirksamt zu Garmisch, vom 26. April d. J.
2. Karl Blut, Tagger, geboren am 25. August 1872 zu Triest, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 27. April d. J.
3. Franz Bossak, Glasmacher, geb. am 16. Mai (oder 8. Januar) 1861 zu Groß-Karlowitz, Bezirk Wallach-Meseritsch, Mähren, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Lüneburg, vom 27. April d. J.
4. Ludwig Délechât, Schlossergeselle, geboren am 14. August 1848 zu Lausanne, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 30. April d. J.
5. Wilhelm Fröhlich, Glasschleifer und Arbeiter, geboren am 26. Oktober 1870 zu Bregenz, Borsarlberg, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden, vom 17. März d. J.
6. Maria Glantschnig, Köchin, ledig, geboren am 11. September 1873 zu Oberwellach, Bezirk Spittal, Kärnten, österreichische Staatsangehörige, wegen gewerbsmäßiger Unzucht, von der königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 28. März d. J.
7. Henriette Grünberg, geborene Hamburger, Händlerin, geboren am 12. Juni 1855 zu Wien, ortsongehörig zu Leipnitz, Bezirk Weiskirchen, Mähren, wegen Landstreichens und Bettelns, vom

- Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf, vom 28. April d. J.
8. Joseph Krivala, Weber, geboren im Jahre 1830 zu Eis, Bezirk Caslau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt zu Regen, vom 7. April d. J.
  9. Wenzel Pospisil, Fabrikarbeiter, geboren am 8. September 1877 zu Lohove, Bezirk Ledetsch, Böhmen, ortsangehörig zu Werbka, Bezirk Ledetsch, Böhmen, wegen Bettelns, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 20. April d. J.
  10. Anton Richter, genannt Löffler, Weber und Bergmann, geboren am 14. Juli 1873 zu Nechwaltitz, Bezirk Teplitz, Böhmen, ortsangehörig zu Oberleutensdorf, Bezirk Brüx, Böhmen, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Zwickau, vom 26. Februar d. J.
  11. Wenzl (Bactar) Seidl, Fleischer, jetzt Handarbeiter, geboren am 28. Dezember 1841 zu Hinter-Elm, Bezirk Selcan, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden, vom 29. März d. J.
  12. Anton Strazar, Arbeiter, 30 Jahre alt, geboren zu Podgier, Bezirk Stein, Krain, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 28. April d. J.
  13. Joseph Trifar (Trykar), Bahnbauarbeiter, geboren am 28. Mai 1853 zu Stahlaw, Bezirk Pilsen, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Diebstahls und Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden, vom 21. Februar d. J.
  14. Stanislaus Trzos, Arbeiter, 44 Jahre alt, geboren zu Niepotomice, Bezirk Krakau, Galizien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 13. April d. J.
- Die Ausweisung des Schneidergesellen Joseph von Lipinsky aus dem Reichsgebiete (Central-Blatt für 1897 Seite 419 Ziffer 7) ist zurückgenommen worden.

**21) Personal-Chronik.**

Der Regierungs-Assessor Dr. Schmidt-Scharff ist der hiesigen Regierung zur dienstlichen Verwendung überwiesen.

Der bisherige Katastergeselle Simon Seltek aus Posen ist zum Hülfzeichner bei der hiesigen Regierung berufen worden.

Im Kreise Rosenberg Wpr. ist der Gutspächter Sierow zu Orkusch zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Orkusch ernannt.

Dem Forstauffseher Puschmann, bisher in der Oberförsterei Burden, ist unter Ernennung zum Förster die neu gegründete Försterstelle zu Wörth, in der Oberförsterei Mittel, vom 1. Juli d. Js. ab, definitiv übertragen.

Dem Forstauffseher Stillig, bisher in der Oberförsterei Lindenberg, ist unter Ernennung zum Förster die durch Pensionirung des Försters Stillig erledigte Stelle zu Strembaczno, in der Oberförsterei Strembaczno, vom 1. Juli d. Js. ab, definitiv übertragen.

Dem Forstauffseher Ewald, bisher in der Oberförsterei Lorenz, ist unter Ernennung zum Förster die durch Veretzung des Försters Kaufmann erledigte Stelle zu Döbelsheide, in der Oberförsterei Schwiedt, vom 1. Juli d. Js. ab, definitiv übertragen.

Der Pfarrer Hammer hier selbst ist vom 27. Juni bis 31. Juli d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreis Schulinspektor, Schulrath Dr. Otto hier in den Geschäften der Ortsschulinspektion vertreten.

Die Ortsaufsicht über die Schulen zu Kalwe, Klecewo und Grünfelde ist dem Kreis Schulinspektor Dr. Zint in Marienburg übertragen und der bisherige Ortsschulinspektor, Pfarrer Herholz in Kalwe auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden worden.

Der Kreis Schulinspektor Dr. Steinhardt in Zempelburg ist vom 18. bis 28. Juni d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Pfarrer Ratter in Zempelburg vertreten.

Dem Fräulein Helene Schrader in Zechlau, Kreis Schlochau, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

**25) Erledigte Schulstellen.**

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Dorf Rehden, Kreis Graudenz ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis Schulinspektor Herrn Schulrath Dr. Raphahn zu Graudenz zu melden.

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Seehausen, Kreis Graudenz, wird zum 1. August d. Js. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis Schulinspektor Herrn Schulrath Dr. Raphahn zu Graudenz zu melden.

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Lonskipiec, Kreis Schwes, wird zum 1. Juli d. Js. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis Schulinspektor Herrn Menge zu Tuchel zu melden.